



## BEKANNTMACHUNG

### **zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für den Bereich der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes  
„Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

### **Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

### **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

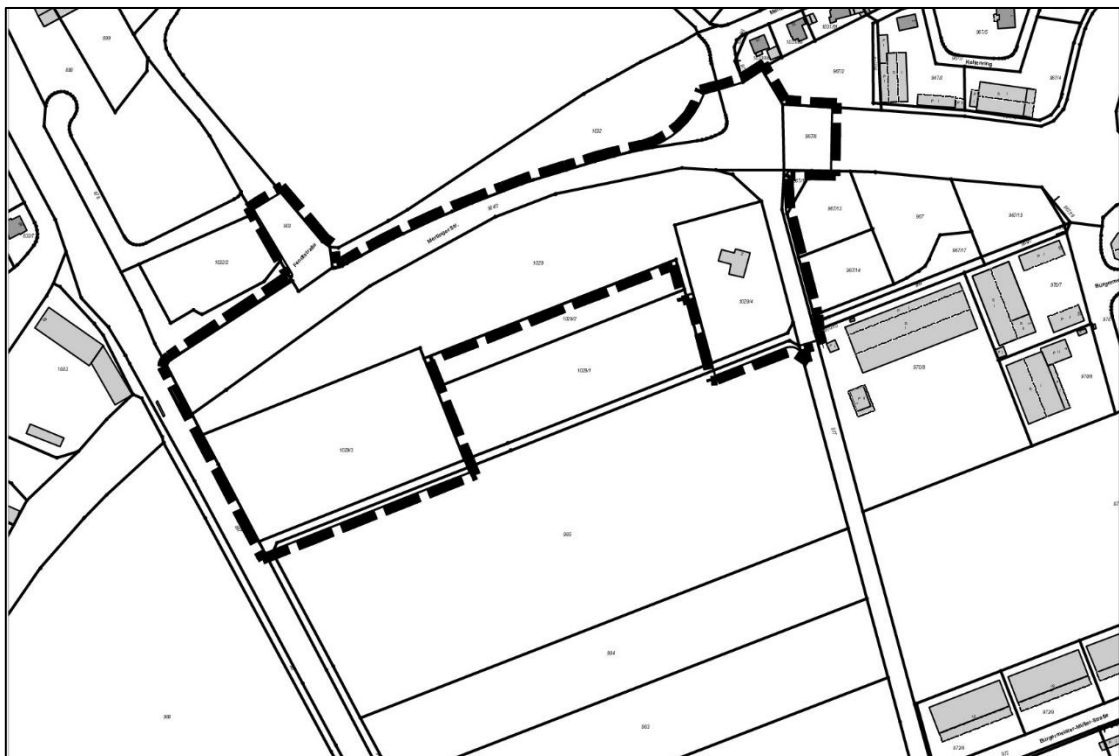
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat in der Sitzung vom 01.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.08.2024 gebilligt.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurnummern 1029, 1029/3, 1029/4 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 954/2 (Mertinger Straße), 967/8 (Mertinger Straße), 903 (Fendtstraße), 977 (Anton-Jaumann-Straße), 986 (landwirtschaftlicher Feldweg), 1032, 1032/1 sowie 985. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Der Lageplan des Bauamtes vom 01.08.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan, o. M.)



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Im Rahmen seiner Steuerungsfunktion für die kommunale Entwicklung sieht sich der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim in der Aufgabe sowie Verantwortung, sowohl die Versorgungsinfrastruktur der Gemeinde zu entwickeln als auch ortsansässige Gewerbebetriebe in der Standortentwicklung zu fördern und zudem die Daseinsgrundfunktionen langfristig zu sichern. Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt die Gemeinde die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ auf. Da die Umsetzung dieser Projekte den Darstellungen des gegenwärtig rechtskräftigen Flächennutzungsplanes entgegensteht, ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung erforderlich.

## **Verfahrensart**

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

## **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Vorentwurf zum 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 09.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag bis Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
sowie zusätzlich	
am Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

## **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).